

Argumentationsleitfaden

Beitragsanpassung der Wohngebäude

Gleitender Neuwertfaktor 2022	=	20,97 %
Gleitender Neuwertfaktor 2023	=	24,06 %
Beitragsanpassung	=	+ 14,74 %

Die Ursachen für die Beitragsanpassung

1. Anpassungsfaktor | Durch Inflation stark angestiegene Kosten

- Baukosten
- Materialkosten
 - Konstruktionsholz (Teuerungsrate von 77,3 %),
 - Dachlatten (Teuerungsrate von 65,1%)
 - Bauholz (Teuerungsrate von 61,4 %)
- Steigende Löhne = Tariflohnindex für das Baugewerbe

2. Seit Jahren steigende Preisentwicklung der Baukosten

- Gleitende Neuwertversicherung gerade dadurch von Vorteil = Vermeidung einer Unterversicherung durch steigende Baukosten.
- Ohne Schutz zum gleitenden Neuwert würde die Versicherungssumme nicht ausreichen!
Auch bei zukünftiger Steigerung der Baukosten!
- Die gleitende Neuwertversicherung „wächst“ immer mit, ohne dass der Kunde sich selbstständig kümmern muss.

3. Schadenvolumen steigt

Steigende Anzahl an Schäden und steigendes Schadenvolumen – u.a. Hochwasserkatastrophe im Ahrtal, Sturmschäden im Frühjahr. Daher ist eine ausreichende bzw. angepasste Versicherungssumme von enormer Bedeutung.

4. Keine Beitragsanpassung durch die NV

Die Vorgabe zur Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors wurde durch das statistische Bundesamt beschlossen – somit keine Beitragsanpassung, die durch die NV erfolgt ist!

Hinweis: Möglichkeit die Zahlweise (z.B. auf eine unterjährige Zahlweise) zu ändern. Die Berechnung der Anpassung erfolgt ausschließlich durch das statistische Bundesamt, die NV hat keinen Einfluss auf die Berechnung.

5. Etwaige Schadenfälle haben keinen Einfluss auf die Beitragsanpassung

Der Faktor ist für alle Verträge gleich. Ob der einzelne Vertrag schadenbelastet ist oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Anpassung.

6. Kein Sonderkündigungsrecht

Es besteht kein Kündigungsrecht, da der Versicherungsschutz im gleichen Umfang steigt wie der Beitrag. Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend sind der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Dies wird durch die Anpassung berücksichtigt. Es handelt sich nicht um eine Beitragsanpassung und somit besteht kein Sonderkündigungsrecht.

Hinweis: Es besteht bedingungsgemäß ein Widerspruchsrecht (VGB 2014, § 12 Ziffer 1.2 c). Hier ist dem Kunden jedoch dringend von abzuraten, da die Unterversicherungsverzichtsklausel dann als nicht mehr vereinbart gilt und die Versicherungssumme zukünftig nicht mehr angepasst wird. Somit wird es zwangsläufig zu einer Unterversicherung kommen.